

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Agrarökonomie
Menzinger Straße 54, 80638 München
Lukas Wolf
Simone Roll

Testbetriebsnetz – Jahresabschluss 2023/2024

Richtsätze für die Bewertung und den Lohnansatz

Der bundeseinheitliche BMEL-Jahresabschluss für die Testbetriebsbuchführung wurde im Wirtschaftsjahr 1995/1996 eingeführt. In diesem Abschlussformat werden die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften berücksichtigt.

Bei der Feststellung der Ertragslage in der Landwirtschaft nach dem Landwirtschaftsgesetz (LwG) richtet sich die Bewertung nach den jeweils aktuell gültigen Angaben der vom BMEL herausgegebenen „**Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss**“. Diese ist im Internet abrufbar unter:

<https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/0113004-2024.pdf>.

Die nachfolgend aufgeführten Richtsätze ergänzen die Angaben aus der Ausführungsanweisung des BMEL (April 2024) und gelten für die Erstellung von Jahresabschlüssen des Wirtschaftsjahres 2023/2024.

1. Bewertung bzw. Aktivierung des Anlagevermögens und Passivierung von Investitionszuschüssen

Die Bewertung des Bodens, der Gebäude, Maschinen usw. erfolgt nach den Angaben der „Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss“ in der aktuell gültigen Fassung. Bei der Aktivierung von neu angeschafftem Sachanlagevermögen wird der

Nettopreis verwendet. Die im Bruttopreis enthaltene Mehrwertsteuer ist dann bei pauschalierenden Betrieben unter Code 2894 (zeitraumfremde Vorsteuer) anzugeben.

Investitionszuschüsse sind im BMEL-Jahresabschluss zu passivieren. Dafür ist ein „Sonderposten“ (aufgrund von Investitionszulagen und -zuschüssen) zu bilden. Dieser wird im Zeitablauf über die Nutzungsdauer der jeweiligen Investition erfolgswirksam aufgelöst (siehe „Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss“, Pos. 1525). Sofern die Zuschüsse nicht eindeutig auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufteilbar sind, erfolgt ihre Verteilung im Verhältnis der Anschaffungspreise.

2. Bewertung von Viehbeständen

Die Grundlage der Viehbewertung ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. November 2001. Weitere Quellen sind:

- Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss in der aktuell gültigen Fassung (Pos. 1090 bis 1098)
- HLBS-Heft 88 (5. Auflage 2002).

3. Bewertung von Feldinventar und mehrjährigen Kulturen

Für die Bewertung gelten die in der „Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss“ genannten Angaben. Bitte beachten Sie die dort **aktuell gültigen Wertansätze für die Standardherstellungskosten** der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen (Übersicht 1.18).

4. Richtsätze für die Bewertung von Erzeugnissen und Vorräten

In den nachfolgenden Tabellen sind die Entnahmewerte für selbsterzeugte **Produkte** als Nettowerte ausgewiesen. Sie entsprechen den durchschnittlichen Erzeugerpreisen des Wirtschaftsjahres, vermindert um 15 Prozent.

Bei pauschalierenden Betrieben sind diese Nettowerte um die **Umsatzsteuer** zu erhöhen. Der Durchschnittssteuersatz beträgt ab dem 01.01.2024 weiterhin 9,0 Prozent. Bei Wein und stärker verarbeiteten Sägewerkserzeugnissen werden 19,0 Prozent Mehrwertsteuer berücksichtigt. Der Steuersatz für Holz (und wenig verarbeitete Sägewerkserzeugnisse, z. B. Pfähle) beträgt 5,5 Prozent. Bei regelbesteuernden Betrieben ist der jeweils genannte Tabellenwert für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse um 7,0 Prozent Mehrwertsteuer zu erhöhen.

Die **selbsterzeugten Vorräte** sollten mit den Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 EstG, R33 EstR) bewertet werden. Da diese Herstellungskosten von den Landwirten in der Regel jedoch nicht ermittelt werden, wurden die hier aufgeführten Herstellungskosten retrograd aus den Erzeugerpreisen nach der Ernte (Durchschnitt der ersten vier Notierungen) errechnet. Dabei sind Abschläge vom Erzeugerpreis berücksichtigt, nämlich 23 Prozent Gewinnabschlag und 2 Prozent Verwaltungskostenabschlag. Die Höhe dieser Abschläge in Prozent wurden aus den Buchführungsergebnissen der Testbetriebe bestimmt.

Bei der Bewertung der **Zukaufsvorräte** (Düngemittel, Futtermittel, Dieselöl, Pflanzenschutzmittel usw.) sind die tatsächlichen Ankaufspreise (einschließlich der Frachtkosten) anzusetzen. Wenn die tatsächlichen Einstandspreise nicht bekannt sind, können die nachfolgend genannten Preise verwendet werden. Diese entsprechen dem Durchschnittspreis der jeweiligen Erzeugnisse im vergangenen Wirtschaftsjahr. Für steuerliche Zwecke ist immer nach den tatsächlichen Zukaufspreisen zu bewerten.

4.1 Richtsätze für die Bewertung der Eigenerzeugung

Die nachfolgend genannten Preise können für die Bewertung der Bestände, Entnahmen und des innerbetrieblichen Verbrauches angesetzt werden. Für steuerliche Zwecke dürfen lediglich die Bewertungsvorschläge für die Entnahmen von eigenerzeugten Produkten verwendet werden. Die Vorratsbestände sind dann betriebsindividuell zu bewerten.

4.1.1 Erzeugnisse der Bodenproduktion

	Einheit	Inventurwert (Nettopreis) Euro	Entnahmewert (Nettopreis) Euro
Weizen	100 kg	16,80	18,80
Triticale	100 kg	13,40	14,80
Hartweizen	100 kg	24,40	27,60
Roggen	100 kg	13,60	16,20
Sommergerste	100 kg	23,50	25,40
Wintergerste	100 kg	12,90	14,90
Hafer	100 kg	14,80	15,70
Futterweizen	100 kg	14,20	15,00
Körnermais	100 kg	15,60	16,30
Sonnenblumenkerne	100 kg	23,00	26,10
Ackerbohnen	100 kg	18,30	20,30
Futtererbsen	100 kg	17,90	20,30
Sojabohnen	100 kg	30,50	34,60
Speisekartoffeln	100 kg	24,30	27,60
Stärkekartoffeln	100 kg	9,90	11,20
Veredelungskartoffeln	100 kg	11,40	13,00
Futterkartoffeln	100 kg	1,22	1,38
Raps	100 kg	31,10	35,40
Weißkohl	100 kg	6,10	6,90
Rotkohl	100 kg	7,60	8,60
Gurken	100 kg	31,80	46,10
Heu	100 kg	8,40	---
Stroh	100 kg	7,30	---
Wiese - Grassilage	100 kg	4,61	---
Kleegrassilage	100 kg	3,70	---
Maissilage	100 kg	3,37	---
Getreide-Ganzpflanzen-Silage	100 kg	3,60	---
Nutzholz (Fichte)	1 rm	70,80	80,20
Brennholz	1 rm	69,30	78,50
Tafelobst		individuell	individuell
Most ¹⁾		individuell	individuell
Wein - Fasswein ¹⁾		individuell	1,07
Wein - Flaschenwein ¹⁾		individuell	2,05
Branntwein ¹⁾		individuell	individuell

¹⁾ Bewertung nach den Richtsätzen der Finanzverwaltung oder betriebsindividuell

4.1.2 Erzeugnisse der Viehhaltung

	Einheit	Inventurwert (Nettopreis) Euro	Entnahmewert (Nettopreis) Euro
Vollmilch (4 % Fett)	1 l	---	0,39
Rahm (35 % Fett)	1 kg	---	2,90
Butter	1 kg	4,50	4,70
Eier	1 Stück	0,11	0,13
Honig	1 kg	8,80	9,70
Mastbullen	100 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	241,50
Färsen	100 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	218,20
Kühe	100 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	188,70
Kälber	100 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	276,90
Rindfleisch	100 kg	---	409,30
Kalbfleisch	100 kg	---	477,40
Kuhfleisch	100 kg	---	356,00
Schweine	100 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	152,80
Schweinefleisch	100 kg	---	191,00
Mastlämmer	100 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	267,20
Sonstige Schafe	100 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	66,50
Lammfleisch	100 kg	---	580,80
Fleisch von sonstigen Schafen	100 kg	---	144,70
Wild- und Wildgeflügelfleisch	100 kg	---	595,80
Hühner	1 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	0,12
Masthähnchen	1 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	0,98
Übriges Geflügel	1 kg LG ¹⁾	--- ²⁾	1,44

1) Lebendgewicht

2) Bewertung des Viehbestandes nach den Richtsätzen der Finanzverwaltung oder betriebsindividuell

4.2 Richtsätze für die Bewertung der zugekauften Vorräte

4.2.1 Dünge- und Pflanzenschutzmittel

	Einheit	Inventurwert (Nettopreis) Euro	Entnahmewert (Nettopreis) Euro
Düngemittel			
Kalkammonsalpeter	100 kg	33,10	---
Harnstoff	100 kg	45,00	---
Ammonsulfatsalpeter	100 kg	38,00	---
AHL	100 kg	31,10	---
Schwefelsaures Ammoniak	100 kg	30,90	---
Superphosphat	100 kg	24,50	---
Triple-Superphosphat	100 kg	55,50	---
Kali 40%	100 kg	34,30	---
Kali 60%	100 kg	46,00	---
Patentkali	100 kg	59,80	---
Kaliumsulfat	100 kg	83,50	---
Diammonphosphat 18/46	100 kg	65,50	---
NP-Dünger 20/20	100 kg	47,10	---
PK-Dünger	100 kg	39,00	---
NPK 12/12/17	100 kg	51,60	---
NPK 20/8/8	100 kg	46,10	---
Kohlensaurer Kalk	100 kg	4,50	---
Brantkalk	100 kg	20,60	---
Pflanzenschutzmittel		individuell	individuell

4.2.2 Futtermittel

	Einheit	Inventurwert (Nettopreis) Euro	Entnahmewert (Nettopreis) Euro
Futtergerste	100 kg	16,30	---
Sojaschrot (lose)	100 kg	54,20	---
Milchaustauschfutter	100 kg	241,60	---
Kälberaufzuchtfutter	100 kg	36,20	---
Milchleistungsfutter	100 kg	29,50	---
(18 - 22 % Rohprotein, lose)			
Trockenschnitzel (Zuckerrüben)	100 kg	18,50	---
Mineralstoffmischung	100 kg	58,80	---
Ferkelaufzuchtfutter (gesackt)	100 kg	39,10	---
Alleinfuttermittel für Mastschweine (lose)	100 kg	31,00	---
Alleinfutter für Legehennen (lose)	100 kg	37,50	---

4.2.3 Kraft-, Schmier- und Brennstoffe

	Einheit	Euro	Bruttopreis Euro
Dieselmotortreibstoff	1 l	1,76	2,09
Schmierstoffe	1 l	5,28	6,28
Heizöl	1 l	1,12	1,33

4.2.4 Zugarbeiten

Maschinenring-Verrechnungssatz, einschließlich Kraftstoff; ohne Lohnaufwand Fahrer

	Einheit	Euro	Bruttopreis Euro
Schlepper Allrad:			
41 bis 48 kW	1 Std.	---	20,75
60 bis 71 kW	1 Std.	---	29,20
82 bis 97 kW	1 Std.	---	37,70

5. Lohnansätze für das Kalenderjahr 2023 bzw. Wirtschaftsjahr 2023/2024

Die Höhe des Lohnsatzes hängt von der Betriebsform und den im Betrieb eingesetzten, nicht entlohten Arbeitskräften (Anzahl und Einsatzumfang) ab. Die Berechnung des Lohnansatzes erfolgt bei Gartenbaubetrieben und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (einschließlich Weinbaubetriebe) unterschiedlich. Außerdem wird nach der Art des Arbeitseinsatzes als Betriebsleiter/in oder der nicht entlohten, mitarbeitenden Arbeitskraft unterschieden.

5.1 Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters

	Gartenbau	Landwirtschaft (einschl. Weinbau)
Grundlohn des Betriebsleiters	52.730 Euro	40.924 Euro
Berechnungsformel für den Betriebsleiterzuschlag	Betriebsleiterzuschlag = 130 Euro je 5.000 Euro Umsatz Umsatz: BMEL-Code 2339 Spalte 5 abzüglich Spalte 3	Betriebsleiterzuschlag ¹⁾ = 3,17 Euro * landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in ha + 0,93 Euro * Tsd. Euro Bilanzvermögen + 2,21 Euro * Tsd. Euro Umsatzerlöse – 227 Euro * Arbeitskraft
¹⁾ Die Grundlage des Algorithmus für den Betriebsleiterzuschlag ist der Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Entlohnung der Betriebsleiter von Landwirtschaftsbetrieben in der Rechtsform der Juristischen Personen und den aufgeführten betrieblichen Kenngrößen.		

5.2 Richtsätze für den Lohnansatz der nicht entlohten Arbeitskräfte

	Gartenbau	Landwirtschaft (einschl. Weinbau)
Lohnansatz für Familienangehörige	38.772 Euro je Voll-AK	32.017 Euro je Voll-AK

5.3 Berechnungsverfahren für den Lohnansatz landwirtschaftlicher Betriebe

Ab dem Abrechnungszeitraum 2013/2014 erfolgt die Ermittlung des Lohnansatzes für Betriebsleiter stufenweise. Zunächst wird der einheitliche Betriebsleiter-Grundlohn um einen Betriebsleiter-Zuschlag ergänzt. Der Lohnansatz der nicht entlohten Arbeitskräfte wird anschließend hinzugerechnet.

Für das Kalenderjahr 2023 bzw. Wirtschaftsjahr 2023/2024 zeigt das nachfolgend dargestellte Beispiel den Berechnungsansatz für den Lohnansatz eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Betriebsleiter Grundlohn (1 AK)	40.924 Euro
(Betrieb mit 1 AK Betriebsleiter und 0,9 weiteren nAK)	
Betriebsleiterzuschlag¹⁾	
Fläche ha LF	+ 78 * 3,17 = + 247,26 Euro
Bilanzvermögen Tsd. Euro	+ 779 * 0,93 = + 724,47 Euro
Umsatzerlöse Tsd. Euro	+ 298 * 2,21 = + 658,58 Euro
Vollarbeitskräfte Zahl	1,9 * – 227 = – 431,30 Euro
Summe	1.199,01 Euro
	1.199 Euro
Lohnansatz für den Betriebsleiter	42.123 Euro
Lohnansatz für weitere nicht entlohnte (Familien-)Arbeitskräfte (nAK)	
0,9 nAK * 32.017 Euro/AK =	28.815 Euro
	28.815 Euro
Lohnansatz für das landwirtschaftliche Unternehmen	70.938 Euro
